



Fasnetclub-Unterjesingen e.V.

# Satzung

In der Fassung vom 27.04.2018

# *Satzung des Fasnetclub Unterjesingen e.V.*

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahre**

1. Der Verein trägt den Namen Fasnetclub Unterjesingen e.V. und ist seit dem 07.02.1996 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Tübingen
3. Gerichtsstand ist Tübingen
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§2 Wesen und Zweck**

Der Verein ist selbstlos tätig und dient der Förderung und Erhaltung des alten Brauchtums. Er nimmt an Fasnachtsumzügen und sonstigen Fasnachtsveranstaltungen teil.

Der Schwerpunkt liegt im Erhalt und Ausbau der heimischen Fasnet.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen, religiösen und politischen Ziele. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§3 Finanzielle Mittel**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf kein Mitglied, eine Institution oder andere natürliche oder juristische Personen durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter, der Ausschuss eingeschlossen, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Ausschuss. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Aufnahmeantrag sowie die Beitrittserklärung sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Alles weitere (Aufnahmeverfahren etc.) regelt die Ordnung.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt.

Der Austritt muss mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern mit unterschrieben werden.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

a. durch Tod des Mitglieds,

b. durch Vereinsausschluss,

c. Verzug der Beitragsleistung nach § 11, Ziffer 4.

4. Bei Ausscheiden ( siehe Ziffer 2. und 3.) aus dem Verein erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein. Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleiben bis zur Begleichung erhalten. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

5. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Ausschuss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss (Ziffer 3 b) welcher mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt, entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.

6. Für Schäden, welche einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an einer Veranstaltung oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für welche der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Hierbei ist es unerheblich ob es sich um eine eigene oder eine fremde Veranstaltung handelt, an der der Verein offiziell teilnimmt.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder können ohne Einschränkungen die ihnen nach dem Gesetz und dieser Satzung eingeräumten Rechte in gleicher Weise ausüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Erreichung des in § 2 niedergelegten Zweckes nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Ferner sind sie verpflichtet, Verstöße gegen die Satzung und die jeweiligen Ordnungen zu unterlassen, den Verein zu unterstützen und für ihn einzustehen.

## **§6 Organe**

1. Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. der Vereinsausschuss
2. Den Organen b. und c. kann nur angehören, wer Vereinsmitglied ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.
4. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, welche ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.
5. Die Sitzungen von Vorstand und Vereinsausschuss sind nichtöffentlich. Die Organe haben die Möglichkeit, zu einzelnen Punkten Mitglieder oder sonstige Personen einzuladen und ihnen ein Rederecht einzuräumen.
6. Über die Sitzungen der Organe sind vom Schriftführer Ergebnisprotokolle zu fertigen.  
Das Protokoll muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers
  - Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder
  - Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  - den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse.

Ein Antrag, welcher eine Satzungsänderung bzw. Ordnungsänderung betrifft ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung vorzulesen und zu genehmigen.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
  2. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, dort Anträge zu stellen.
  3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.  
Wählbar sind nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  5. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher, über die dem Verein übermittelte E-Mail-Adresse oder falls nicht vorhanden per Brief an die dem Verein genannte Wohnadresse, unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.
- Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Durchführung schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand vorliegen.
6. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies veranlassen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies, unter Angabe der Gründe, schriftlich fordern. Für die Bekanntmachung gilt § 7 Abs. 5, nötigenfalls kann die Bekanntmachungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.
  7. Die Mitgliederversammlung leitet ein Mitglied des Vorstandes. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.  
Die Beschlussfassungen erfolgen generell durch offene Abstimmung.

9. Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des/der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Für Satzungsänderungsbeschlüsse ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

10. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die gemäß § 10 Abs. 1 Buchstabe b zu wählenden weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses und die Kassenprüfer.

11. Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen in jeweils geheimer Wahl zu wählen, sofern nicht die Hauptversammlung ein anderes Wahlverfahren bestimmt. Wird im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist der gewählt, der die meisten Stimmen erreicht. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Kassierer
- d. dem Schriftführer

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

## **§9 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt.

Die gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich, spätestens jedoch vor der Mitgliederversammlung die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins zu prüfen. Die ordnungsgemäße Führung der Kasse und Belege ist durch ihre Unterschrift zu bescheinigen.

Sie haben an der Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis einen Prüfbericht abzugeben.

Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

## **§ 10 Vereinsausschuss**

1. Dem Vereinsausschuss gehören an:
  - a. die Mitglieder des Vorstandes
  - b. weitere Vereinsmitglieder.
  - c. Abteilungsleiter und Stellvertreter Kraft Amtes
2. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Anzahl darf nicht unter sieben Personen sein.

Die Wahl erfolgt rollierend, d.h. in geraden Jahren werden der

- 1. Vorstand
- Schriftführer
- Beisitzer
- Abteilungsleiter Wengerter
- Stv. Abteilungsleiter Hexen
- Abteilungsleiter Lumpenkapelle

gewählt.

In ungeraden Jahren werden gewählt (jedoch in 2018 nur für 1 Jahr um in den Rhythmus zu kommen):

- 2. Vorstand
- Kassierer
- Stv. Abteilungsleiter Wengerter
- Abteilungsleiter Hexen
- Stv. Abteilungsleiter Lumpenkapelle

3. Der Vereinsausschuss kann Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4. Der Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

## **§ 11 Beiträge**

1. Von allen Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages für Familien, Erwachsene und Jugendliche wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird am Anfang des Geschäftsjahres fällig. Er ist stets für das volle Geschäftsjahr zu entrichten, auch dann, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

2. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

3. Eine Familie besteht aus einem gesetzlichen Ehepaar, im selben Haushalt lebenden Partnern oder Eltern mit Kindern unter achtzehn Jahren.

Erwachsene sind alle Mitglieder über achtzehn Jahren.

4. Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Die Mahnung ist einen Monat später zu übermitteln; sie muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste enthalten. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus der Mitgliederliste zu streichen.

## **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung kann nur von einer, eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder, beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Unterjesingen die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung wurde am 26.04.2013 beschlossen.